

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	I <i>Mitteilungen</i>	
	Kommission	
2002/C 270/01	Euro-Wechselkurs	1
2002/C 270/02	Informationsverfahren — Technische Vorschriften ⁽¹⁾	2
2002/C 270/03	Verwaltungskommission der Europäischen Gemeinschaften für die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer — Währungsumrechnungskurse zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates	5
2002/C 270/04	Angaben der Mitgliedstaaten über staatliche Beihilfen, die auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 68/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf Ausbildungsbeihilfen gewährt werden ⁽¹⁾	6
2002/C 270/05	Angaben der Mitgliedstaaten über staatliche Beihilfen, die auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen gewährt werden ⁽¹⁾	9
	II <i>Vorbereitende Rechtsakte</i>	
	
	III <i>Bekanntmachungen</i>	
	Kommission	
2002/C 270/06	Bekanntgabe allgemeiner Auswahlverfahren	12

I

(Mitteilungen)

KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

5. November 2002

(2002/C 270/01)

1 Euro =

Währung		Kurs	Währung		Kurs
USD	US-Dollar	1,0024	LVL	Lettischer Lat	0,6032
JPY	Japanischer Yen	121,95	MTL	Maltesische Lira	0,4152
DKK	Dänische Krone	7,4326	PLN	Polnischer Zloty	3,9857
GBP	Pfund Sterling	0,6413	ROL	Rumänischer Leu	33642
SEK	Schwedische Krone	9,1423	SIT	Slowenischer Tolar	229,165
CHF	Schweizer Franken	1,4613	SKK	Slowakische Krone	41,304
ISK	Isländische Krone	87,14	TRL	Türkische Lira	1645000
NOK	Norwegische Krone	7,3715	AUD	Australischer Dollar	1,7815
BGN	Bulgarischer Lew	1,9492	CAD	Kanadischer Dollar	1,5601
CYP	Zypern-Pfund	0,57127	HKD	Hongkong-Dollar	7,8177
CZK	Tschechische Krone	30,948	NZD	Neuseeländischer Dollar	2,0151
EEK	Estnische Krone	15,6466	SGD	Singapur-Dollar	1,76
HUF	Ungarischer Forint	241,14	KRW	Südkoreanischer Won	1219,92
LTL	Litauischer Litas	3,4533	ZAR	Südafrikanischer Rand	9,9282

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

Informationsverfahren — Technische Vorschriften

(2002/C 270/02)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 204 vom 21.7.1998, S. 37; ABl. L 217 vom 5.8.1998, S. 18).

Der Kommission übermittelte einzelstaatliche Entwürfe von technischen Vorschriften

Bezugsangaben ⁽¹⁾	Titel	Termin des Ablaufs des dreimonatigen Status quo ⁽²⁾
2002/400/S	Vorschriften des Zentralamts für Seeschifffahrt und allgemeine Ratschläge über die schwedisch-finnischen Eisklassen	20.1.2003
2002/401/E	Entwurf einer Verordnung über Sicherheitsmaßnahmen bei Gasanlagen	20.1.2003
2002/402/E	Entwurf einer Verordnung zur Festlegung von Durchführungsvorschriften für die königliche Verordnung 1083/2001 vom 5. Oktober zur Verabschiedung der Qualitätsnorm für Schinken, Schulter und Lende vom iberischen Schwein, die in Spanien verarbeitet werden	20.1.2003
2002/403/A	Verordnung über die Grundsätze zur Durchführung von Leistungsprüfungen und Feststellung des Zuchtwertes (NÖ LZVO)	20.1.2003
2002/404/NL	Verordnungsentwurf im Rahmen des Multifaserabkommens (MFA) von 2002, essbare Öle und Fette	22.1.2003
2002/405/F	Technische Anmerkungen Pro Pharmacopoea zur Anhörung im Rahmen des öffentlichen Einspruchsverfahrens	24.1.2003
2002/406/S	Vorschriften des Zentralamts für Straßenwesen über die nationale Typgenehmigung von Systemen, Teilen oder selbstständigen technischen Einheiten	23.1.2003
2002/407/S	Vorschriften des Zentralamts für Straßenwesen über die nationale Typgenehmigung von Fahrzeugen	23.1.2003
2002/408/S	Vorschriften des Zentralamts für Straßenwesen über Zugmaschinen	23.1.2003
2002/409/S	Vorschriften des Zentralamts für Straßenwesen über Krafträder	23.1.2003
2002/410/S	Vorschriften des Zentralamts für Straßenwesen über Kleinkrafträder	23.1.2003
2002/411/S	Vorschriften des Zentralamts für Straßenwesen über fahrbare Maschinen	23.1.2003
2002/412/S	Vorschriften des Zentralamts für Straßenwesen über Geländefahrzeuge	23.1.2003
2002/413/S	Vorschriften des Zentralamts für Straßenwesen über nicht beladbare Anhänger, Anhänger zum Ziehen mit höchstens 50 km/h und Geländeanhänger	23.1.2003
2002/414/S	Vorschriften des Zentralamts für Straßenwesen über Kraftwagen und von Kraftwagen gezogene Anhänger	23.1.2003
2002/415/S	Vorschriften des Zentralamts für Straßenwesen über zu Zugmaschinen umgebaute Kraftwagen und zu fahrbaren Maschinen der Klasse II umgebaute Kraftwagen	23.1.2003
2002/416/D	Änderungen und Ergänzungen der Musterliste der Technischen Baubestimmungen vom September 2002	24.1.2003
2002/417/DK	Technische Vorschrift für die Küstenrettungsfahrzeuge des Hydrographischen Amtes	24.1.2003

⁽¹⁾ Jahr, Registriernummer, Staat.

⁽²⁾ Zeitraum, in dem der Entwurf nicht verabschiedet werden kann.

⁽³⁾ Keine Stillhaltefrist, da die Kommission die Begründung der Dringlichkeit anerkannt hat.

⁽⁴⁾ Keine Stillhaltefrist, da es sich um technische Spezifikationen bzw. sonstige mit steuerlichen oder finanziellen Maßnahmen verbundene Vorschriften (Artikel 1 Nummer 11 Absatz 2 dritter Gedankenstrich der Richtlinie 98/34/EG) handelt.

⁽⁵⁾ Informationsverfahren abgeschlossen.

Die Kommission möchte auf das Urteil „CIA Security“ verweisen, das am 30. April 1996 in der Rechtsache C-194/94 (Slg. I, S. 2201) erging. Nach Auffassung des Gerichtshofs sind die Artikel 8 und 9 der Richtlinie 98/34/EG (ehemalige Richtlinie 83/189/EWG) so auszulegen, dass Dritte sich vor nationalen Gerichten auf diese Artikel berufen können; es obliegt dann den nationalen Gerichten, sich zu weigern, die Anwendung einer einzelstaatlichen technischen Vorschrift zu erzwingen, die nicht gemäß der Richtlinie notifiziert wurde.

Dieses Urteil bestätigt die Mitteilung der Kommission vom 1. Oktober 1986 (ABl. C 245 vom 1.10.1986, S. 4).

Die Missachtung der Verpflichtung zur Notifizierung führt damit zur Unanwendbarkeit der betreffenden technischen Vorschriften, die somit gegenüber Dritten nicht durchsetzbar sind.

Eventuelle Auskünfte zu den Notifizierungen sind bei den nachstehenden nationalen Dienststellen verfügbar:

**LISTE DER NATIONALEN DIENSTSTELLEN, DIE MIT DER VERWALTUNG DER RICHTLINIE 98/34/EG
BETRAUT SIND**

BELGIEN

Institut belge de normalisation/Belgisch Instituut voor Normalisatie
29, avenue de la Brabançonne/Brabançonnelaan, 29
B-1040 Brüssel

Frau Hombert

Tel.: (32 2) 738 01 10

Fax: (32 2) 733 42 64

X400:O=GW;P=CEC;A=RTT;C=BE;DDA:RFC-822=CIBELNOR(A)IBN.BE

Internet: cibelnor@ibn.be

Frau Descamps

Tel.: (32 2) 206 46 89

Fax: (32 2) 206 57 45

Internet: normtech@pophost.eunet.be

DÄNEMARK

Danish Agency for Trade and Industry

Dahlerups Pakhus

Lagelinie Allé 17

DK-2100 Kopenhagen Ø

Herr K. Dybkjaer

Tel.: (45) 35 46 62 85

Fax: (45) 35 46 62 03

X400:C=DK;A=DK400;P=EFS;S=DYBKJAER;G=KELD

Internet: kd@efs.dk

DEUTSCHLAND

Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie

Referat V D 2

Villenomblerstraße 76

D-53123 Bonn

Herr Shirmer

Tel.: (49-228) 615 43 98

Fax: (49-228) 615 20 56

X400:C=DE;A=BUND400;P=BMWI;O=BONN1;S=SHIRMER

Internet: Shirmer@BMWL.Bund400.de

GRIECHENLAND

Ministry of Development

General Secretariat of Industry

Michalacopoulou 80

GR-115 28 Athen

Tel.: (30-1) 778 17 31

Fax: (30-1) 779 88 90

ELOT

Acharon 313

GR-11145 Athen

Herr E. Melagrakis

Tel.: (30-1) 212 03 00

Fax: (30-1) 228 62 19

Internet: 83189@elot.gr

SPANIEN

Ministerio de Asuntos Exteriores

Secretaría de Estado de política exterior y para la Unión Europea

Dirección General de Coordinación del Mercado Interior y otras

Políticas Comunitarias

Subdirección general de asuntos industriales, energeticos, transportes,

comunicaciones y medio ambiente

c/Padilla 46, Planta 2ª, Despacho 6276

E-28006 Madrid

Frau Nieves García Pérez

Tel.: (34-91) 379 83 32

Frau María Ángeles Martínez Álvarez

Tel.: (34-91) 379 84 64

Fax: (34-91) 575 56 29/575 86 01/431 55 51

X400:C=ES;A=400NET;P=MAE;O=SEPEUE;S=D83-189

FRANKREICH

Délégation interministérielle aux normes

SQUALPI

64-70 allée de Bercy — télédéc 811

F-75574 Paris Cedex 12

Frau S. Piau

Tél.: (33-1) 53 44 97 04

Fax: (33-1) 53 44 98 88

Internet: suzanne.piau@industrie.gouv.fr

IRLAND

NSAI

Glasnevin

Dublin 9

Ireland

Herr Owen Byrne

Tel.: (353-1) 807 38 66

Fax: (353-1) 807 38 38

X400:C=IE;A=EIRMAIL400;P=NRN;O=NSAI;S=BYRNEO

Internet: byrneo@nsai.ie

ITALIEN

Ministero dell'Industria, del commercio e dell'artigianato

via Molise 2

I-00100 Roma

Herr P. Cavanna

Tel.: (39-06) 47 88 78 60

X400:C=IT;A=MASTER400;P=GDS;OU1=M.I.C.A-ISPIND;

DDA:CLASSE=IPM;DDA:ID-NODO=BF9RM001;S=PAOLO CAVANNA

Herr E. Castiglioni

Tel.: (39-06) 47 05 30 69/47 05 26 69

Fax: (39-06) 47 88 77 48

Internet: Castiglioni@minindustria.it

LUXEMBURG

SEE — Service de l'Énergie de l'État
34, avenue de la Porte-Neuve
BP 10
L-2010 Luxembourg
Herr J.P. Hoffmann
Tel.: (352) 46 97 46 1
Fax: (352) 22 25 24
Internet: jean-paul.hoffmann@eg.etat.lu

NIEDERLANDE

Ministerie van Financiën — Belastingdienst — Douane
Centrale Dienst voor In- en uitvoer (CDIU)
Engelse Kamp 2
Postbus 30003
9700 RD Groningen
Nederland
Herr J. G. van der Heide
Tel.: (31-50) 523 91 78
Fax: (31-50) 523 92 19
Frau H. Boekema
Tel.: (31-50) 523 92 75
E-mail X400:C=NL;A=400NET;P=CDIU;OU1=CDIU;S=NOTIF

ÖSTERREICH

Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten
Abt. II/1
Stubenring 1
A-1011 Wien
Frau Haslinger-Fenzl
Tel.: (43-1) 711 00 55 22/711 00 54 53
Fax: (43-1) 715 96 51
X400:S=HASLINGER;G=MARIA;O=BMWVA;P=BMWVA;A=GV;C=AT
Internet: maria.haslinger@bmwva.gv.at
X400:C=AT;A=GV;P=BMWVA;O=BMWVA;OU=TBT;S=POST

PORTUGAL

Instituto português da Qualidade
Rua C à Avenida dos Três vales
P-2825 Monte da Caparica
Frau Cândida Pires
Tel.: (351-1) 294 81 00
Fax: (351-1) 294 81 32
X400:C=PT;A=MAILPAC;P=GTW-MS;O=IPQ;OU1=IPQM;S=DIR83189

FINNLAND

Kauppa- ja teollisuusministeriö
Ministry of Trade and Industry
Aleksanterinkatu 4
PL 230 (PO Box 230)
FIN-00171 Helsinki
Herr Petri Kuurma
Tel.: (358-9) 160 3627
Fax: (358-9) 160 4022
Internet: petri.kuurma@ktm.vn.fi
Site Web: <http://www.vn.fi/ktm/index.html>
X400:C=FI;A=MAILNET;P=VN;O=KTM;S=TEKNISET;G=MAARAYKSET

SCHWEDEN

Kommerskollegium
(National Board of Trade)
Box 6803
S-11386 Stockholm
Frau Kerstin Carlsson
Tel.: 46 86 90 48 00
Fax: 46 86 90 48 40
E-mail: kerstin.carlsson@kommers.se
X400:C=SE;A=400NET;O=KOMKOLL;S=NAT NOT POINT
Site Web: <http://www.kommers.se>

VEREINIGTES KÖNIGREICH

Department of Trade and Industry
Standards and Technical Regulations Directorate 2
Bay 327
151, Buckingham Palace Road
London SW1, W 9SS
United Kingdom
Frau Brenda O'Grady
Tel.: (44) 171 215 14 88
Fax: (44) 171 215 15 29
X400:S=TI, G=83189, O=DTI, OU1=TIDV, P=HMG DTI, A=Gold 400,
C=GB
Internet: uk98-34@gtnet.gov.uk
Website: <http://www.dti.gov.uk/strd>

EFTA — ESA

EFTA Surveillance Authority (DRAFTTECHREGESA)
X400:O=gw;P=iihe;A=rtt;C=be;DDA:RFC-822=Solveig.
Georgsdottir@surv.efta.be
C=BE;A=BT;P=EFTA;O=SURV;S=DRAFTTECHREGESA
Internet: Solveig.Georgsdottir@surv.efta.be

**VERWALTUNGSKOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN FÜR DIE SOZIALE SICHERHEIT
DER WANDERARBEITNEHMER**

Währungsumrechnungskurse zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates

(2002/C 270/03)

Artikel 107 Absätze 1, 2, 3 und 4 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72

Bezugszeitraum: Oktober 2002

Anwendungszeitraum: Januar, Februar und März 2003

	EUR	DKK	GBP	NOK	SEK	ISK	CHF
EUR	—	7,42970	0,629943	7,34054	9,10507	86,0778	1,46497
DKK	0,134595	—	0,0847872	0,987999	1,22550	11,5856	0,197178
GBP	1,58744	11,7942	—	11,6527	14,4538	136,644	2,32556
NOK	0,136230	1,012150	0,0858170	—	1,24038	11,7264	0,199573
SEK	0,109829	0,815996	0,0691860	0,806204	—	9,45383	0,160896
ISK	0,0116174	0,0863138	0,00731830	0,0852780	0,105777	—	0,0170192
CHF	0,682606	5,07156	0,430003	5,01070	6,21518	58,7572	—

1. Laut Verordnung (EWG) Nr. 574/72 wird für die Umrechnung von auf eine Währung lautenden Beträgen in eine andere Währung der von der Kommission errechnete Kurs verwendet, der sich auf das monatliche Mittel der von der Europäischen Zentralbank veröffentlichten Referenzwechselkurse der Währungen während des in Absatz 2 bestimmten Bezugszeitraums stützt.

2. Bezugstermin ist:

- der Monat Januar für die ab dem darauf folgenden 1. April anzuwendenden Umrechnungskurse,
- der Monat April für die ab dem darauf folgenden 1. Juli anzuwendenden Umrechnungskurse,
- der Monat Juli für die ab dem darauf folgenden 1. Oktober anzuwendenden Umrechnungskurse,
- der Monat Oktober für die ab dem darauf folgenden 1. Januar anzuwendenden Umrechnungskurse.

Die Umrechnungskurse der Währungen werden im jeweils zweiten in den Monaten Februar, Mai, August und November erscheinenden *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* (Serie C) veröffentlicht.

Angaben der Mitgliedstaaten über staatliche Beihilfen, die auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 68/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf Ausbildungsbeihilfen gewährt werden

(2002/C 270/04)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Beihilfe Nr.: XT 05/02

Mitgliedstaat: Italien

Region: Valle d'Aosta

Bezeichnung der Beihilferegelung bzw. bei Einzelbeihilfen Name des begünstigten Unternehmens: Regionale Interventionen zur Unterstützung der kleinen und mittleren Unternehmen bei Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität, Umwelt und Sicherheit. Änderungen des Regionalgesetzes Nr. 84 vom 7. Dezember 1993 (regionale Interventionen zur Förderung der Forschung, Entwicklung und Qualität), zuletzt geändert durch das Regionalgesetz Nr. 11 vom 18. April 2000

Rechtsgrundlage: Legge regionale 12 novembre 2001, n. 31

Voraussichtliche jährliche Kosten der Regelung bzw. Gesamtbetrag der einem Unternehmen gewährten Einzelbeihilfe:

— 78 760 EUR für 2001

— 157 483 EUR für 2002

— 165 233 EUR jährlich ab 2003

Beihilfeshöchstintensität: Darf 35 % nicht überschreiten. Für Unternehmen in Fördergebieten im Sinne von Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag ist ein Aufschlag von 5 Prozentpunkten zulässig

Bewilligungszeitpunkt: 5. Dezember 2001

Laufzeit der Regelung bzw. Auszahlung der Einzelbeihilfe: Bis 30. Juni 2007

Zweck der Beihilfe: Die Regelung betrifft spezifische Ausbildungsmaßnahmen

Betroffene Wirtschaftssektoren: Kleine und mittlere Unternehmen des Industriesektors und des Dienstleistungsgewerbes

Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde:

Regione Autonoma Valle d'Aosta
Assessorato Industria, Artigianato ed Energia
Servizio assistenza alle imprese, ricerca, qualità e formazione professionale
Piazza della Repubblica 15
I-11100 Aosta

Beihilfe Nr.: XT 20/01

Mitgliedstaat: Spanien

Region: Gesamtes spanisches Hoheitsgebiet

Bezeichnung der Beihilferegelung bzw. bei Einzelbeihilfen Name des begünstigten Unternehmens: Programm Forintel

Rechtsgrundlage: Orden Ministerial (O.M.) de 1 de agosto de 2001 del Ministerio de Ciencia y Tecnología

Voraussichtliche jährliche Kosten der Regelung bzw. Gesamtbetrag der einem Unternehmen gewährten Einzelbeihilfe: 5,5 Mio. EUR

Beihilfeshöchstintensität: Große Unternehmen 50 %, kleine und mittlere Unternehmen 70 %. Wird das Vorhaben oder die Maßnahme in einem Gebiet gemäß Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a) oder c) EG-Vertrag durchgeführt, ist ein Zuschlag von 10 bzw. 5 Prozentpunkten anzuwenden (vgl. Artikel 8 des Ministerialerlasses vom 1. August 2001)

Bewilligungszeitpunkt: 22. August 2001

Laufzeit der Regelung bzw. Auszahlung der Einzelbeihilfe: Bis 31. Dezember 2006

Zweck der Beihilfe: Wie in dem eingangs genannten Ministerialerlass vom 1. August 2001 vorgesehen, können mit dem Programm Forintel (Programm zur Ausbildung im Telekommunikationssektor) ausschließlich allgemeine Ausbildungsmaßnahmen im Sinne von Artikel 2 Buchstabe e) der Verordnung (EG) Nr. 68/2001 gefördert werden.

In Betracht kommen zwei Arten von Maßnahmen:

1. Ausbildung der Anwender in den Bereichen Telekommunikation und Informationsgesellschaft.

Wie in Artikel 3.2. b) des Ministerialerlasses ausgeführt, werden die Ausbildungsinhalte in Anhang II aufgelistet;

2. Ausbildung von Fachkräften in den Bereichen Telekommunikation und Informationsgesellschaft.

Diese Maßnahme steht in Übereinstimmung mit Artikel 3.3.a) des Ministerialerlasses.

Betroffene Wirtschaftssektoren: Das Programm Forintel betrifft sämtliche Wirtschaftsbereiche, ausgenommen Unternehmen, die im Sinne der Artikel 80 und 81 des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl eine Produktionstätigkeit auf dem Gebiet von Kohle und Stahl ausüben.

Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde:

Dirección General para el Desarrollo de la Sociedad de la Información
Palacio de Comunicaciones
Alcalá 50
E-28071 Madrid

Beihilfe Nr.: XT 24/01

Mitgliedstaat: Vereinigtes Königreich

Region: Highlands and Islands Enterprise Gebiet. Highlands and Islands of Scotland in Übereinstimmung mit der Abgrenzung in der NUTS-II-Nomenklatur als Gebiet UKM4 und die Teile des Moray Council-Gebiets, die laut NUTS II keine UKM4 sind. Letzteres Gebiet ist ein kleiner Teil des NUTS-III-Gebiets UKM11

Bezeichnung der Beihilferegelung bzw. bei Einzelbeihilfen Name des begünstigten Unternehmens: HIE-Ausbildungsprogramm

Rechtsgrundlage: Enterprise and New Towns (Scotland) Act 1990, geändert durch das Scottish Statutory Instrument 2001 Nr. 126 zwecks Ausdehnung des Anwendungsbereichs von HIE auf die übrigen bisher nicht erfassten Teile des Moray-Council-Gebiets

Voraussichtliche jährliche Kosten der Regelung bzw. Gesamtbetrag der einem Unternehmen gewährten Einzelbeihilfe: Die HIE-Gesamtmittel für Ausbildungsausgaben belaufen sich gegenwärtig auf:

2000/2001: 5 817 000 GBP

Die Haushaltsmittel werden jährlich festgesetzt.

NB: Bei den vorerwähnten Zahlen handelt es sich um die Gesamtausgaben für freiwillige Ausbildung, von denen ein Teil keine staatliche Beihilfe darstellt (z. B. weil hierdurch in Einzelfällen Arbeitslose unterstützt werden).

Die künftigen Haushaltsmittel werden voraussichtlich kaum 8 Mio. GBP jährlich während der gesamten Laufzeit überschreiten

Beihilfemaximalintensität: Die Beihilfemaximalintensitäten sollen in jedem Einzelfall aufgrund eines Gutachtens festgestellt werden. Dabei sollen die nachstehenden Höchstsätze nicht überschritten werden und die Beihilfen in den meisten Fällen unter dem Gesichtspunkt des Anreizeffekts darunter liegen.

Zulässige Höchstsätze

	Spezifische Ausbildung	Allgemeine Ausbildung
Seewirtschaft (unter den Voraussetzungen des Artikels 4 der Verordnung 68/2001)	100 %	100 %
Großunternehmen in Nichtfördergebieten (*)	25 %	50 %
Großunternehmen in Gebieten nach Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) (*)	30 %	55 %
KMU in Nichtfördergebieten (*)	35 %	70 %
KMU in Gebieten nach Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) (*)	40 %	75 %
Zuschlag für benachteiligte Kategorien (unqualifizierte, behinderte, ältere Arbeitnehmer, Berufsrückkehrerinnen)	+ 10 %	+ 10 %

(*) KMU und „Großunternehmen“ in Übereinstimmung mit der EU-Definition (Kommissionsempfehlung vom 3. April 1996).

Die Beihilfe an ein Unternehmen für ein Einzelprojekt beträgt höchstens 1 Mio. EUR.

Bewilligungszeitpunkt: 19. Februar 2001

Laufzeit der Regelung bzw. Auszahlung der Einzelbeihilfe: Bis 31. Dezember 2006

Zweck der Beihilfe: Gefördert werden sowohl die allgemeine als auch die spezifische Ausbildung.

Spezifische Ausbildung

Beschreibung: Die Ausbildung kommt unmittelbar und hauptsächlich dem gegenwärtigen oder zukünftigen Arbeitsplatz der Beschäftigten in dem begünstigten Unternehmen zugute und vermittelt Qualifikationen, die nicht (oder nur begrenzt) auf andere Unternehmen übertragbar sind.

Allgemeine Ausbildung

Beschreibung: Die Ausbildung kommt nicht ausschließlich oder hauptsächlich dem gegenwärtigen oder zukünftigen Arbeitsplatz der Beschäftigten in dem begünstigten Unternehmen zugute, sondern vermittelt Qualifikationen, die weitgehend auf andere Unternehmen oder Arbeitsbereiche übertragbar sind, wodurch die Vermittelbarkeit des Arbeitnehmers erheblich verbessert wird.

Durch die Bezuschussung freiwilliger Ausbildungsmaßnahmen sollen Unternehmen in ihren Bestrebungen unterstützt werden, die Ausbildung ihres Personals zu fördern, um auf diese Weise qualifizierte und anpassungsfähige Arbeitnehmer heranzubilden und zur Entstehung von Arbeitsmärkten beizutragen, die auf wirtschaftliche Veränderungen reagieren können

Betroffene Wirtschaftssektoren: Alle Wirtschaftsbereiche

Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde:

Highlands and Islands Enterprise
Zuständiger Beamter: Direktor, Developing Skills Group
Tel. (014 63) 23 41 71
Fax (014 61) 24 44 69

Sonstige Auskünfte: Für die Beihilfegewährung sind zwei unterschiedliche Verfahren vorgesehen. Im Rahmen des ersten Verfahrens stellt die Local Enterprise Company einen Ausbildungsbedarf fest. Möglich ist dies z. B. durch Umfragen, Informationen von Unternehmensberatern oder spezifische Anträge mehrerer Unternehmen. Die Local Enterprise Company ermittelt anschließend erfahrene und qualifizierte Ausbilder und erstellt ein speziell auf den Bedarf der Unternehmen an ihrem Standort ausgerichtetes Ausbildungsprogramm. Da es höchst unwahrscheinlich ist, Ausbilder vor Ort zu finden, muss die Local Enterprise Company die Ausbilder auswärts engagieren, wodurch zusätzliche Reisekosten und Unterhaltskosten für die Ausbilder entstehen. Wahrscheinlich werden nicht viele Unternehmen ihre Mitarbeiter zu Ausbildungsveranstaltungen schicken, so dass sich die Ausbildung für sie finanziell nicht rentieren dürfte. Bei der Bezuschussung der Ausbildung durch die Local Enterprise Company werden die Kosten so festgesetzt, dass sich lokale Unternehmen beteiligen können und die Ausbildung zu ähnlichen hohen Kosten wie in anderen Teilen des Vereinigten Königreichs angeboten werden kann, und zwar im Rahmen der in der Regelung vorgesehenen Höchstgrenzen. Die Beihilfemaximalgrenzen werden insofern respektiert, als die Gebühren für jeden Teilnehmer so festgesetzt werden, dass die Beihilfe die Obergrenze nicht erreicht. Der Beihilfebetrug wird durch Abzug der für jeden Begünstigten gezahlten Gebühr von den Lehrgangskosten berechnet.

Das zweite Verfahren gelangt in den Fällen zur Anwendung, wo ein Unternehmen seinen Ausbildungsbedarf in Übereinstimmung mit seinen Geschäftszielen festgestellt und ein entsprechendes Ausbildungsprogramm erstellt hat. Häufig wird diese Analyse als Beitrag des Unternehmens zur „Investor in People“-Initiative⁽¹⁾ durchgeführt. In diesem Fall würdigt die Local Enterprise Company das Ausbildungsprogramm des Unternehmens und bezuschusst die Ausbildungskosten, zu denen auch die Reise- und Unterhaltskosten der Ausbilder gehören, die von anderen Orten zum Ausbildungsort anreisen müssen.

Erklärung des Anreizeffekts bei Ausbildungsprojekten für Großunternehmen in Nichtfördergebieten

Es können Beihilfen an Unternehmen gewährt werden, die ein Entwicklungsvorhaben durchführen, das zur wirtschaftlichen Entwicklung der Highlands and Islands beiträgt. Die Förderung beschränkt sich auf das für die Durchführung des Vorhabens je nach Unternehmen und Geschäftsplan notwendige Mindestmaß. Aufgrund des Anreizerfordernisses wird gewährleistet, dass ein Unternehmen mit den Beihilfen größere Ausbildungsanstrengungen unternimmt als ohne Beihilfe. Der Anreiz wird für jedes Unternehmen getrennt ermittelt, wobei darauf geachtet wird, dass im Hinblick auf die langfristige Rentabilität des Unternehmens mit Hilfe der öffentlichen Mittel ein optimaler Ertrag je Einheit erzielt wird.

Die Zahlungen erfolgen aufgrund von Belegen über die getätigten Ausgaben. Das Unternehmen, dem ein Beihilfeangebot gemacht wird, muss sich hierzu ausdrücklich verpflichten

⁽¹⁾ „Investors in People“ ist eine nationale Qualitätsnorm für die Verbesserung der Leistungsfähigkeit einer Einrichtung aufgrund der Menschen, die in ihr arbeiten.

Beihilfe Nr.: XT 35/01

Mitgliedstaat: Italien

Region: Autonome Region Valle d'Aosta

Bezeichnung der Beihilferegelung bzw. bei Einzelbeihilfen
Name des begünstigten Unternehmens: Regionales Förderprogramm für Strukturmaßnahmen der Region Valle d'Aosta im Rahmen von Ziel 3 im Zeitraum 2000—2006

Rechtsgrundlage: Decisione (CE) n. 2067/2000 del 21 settembre 2000; regolamento (CE) n. 1260/1999 del Consiglio, del 21 giugno 1999, recante disposizioni generali sui Fondi Strutturali; regolamento (CE) n. 1784/1999 del Parlamento europeo e del Consiglio, del 12 luglio 1999, relativo al Fondo sociale europeo; delibera della Giunta regionale n. 4514 del 6.12.1999, ratificata dal Consiglio regionale con atto n. 1138/XI in data 10.2.2000, recante approvazione del Programma Operativo Regionale (POR); delibera della Giunta regionale n. 504 del 26 febbraio 2001

Voraussichtliche jährliche Kosten der Regelung bzw. Gesamtbetrag der einem Unternehmen gewährten Einzelbeihilfe: jährlich 3 108 410 407 ITL (1 605 359 EUR); Gesamtkosten des Programms: 21 758 872 850 ITL (11 237 520 EUR)

Beihilfehöchstintensität:

Spezifische Ausbildungsmaßnahmen:

Großunternehmen: 25 %

KMU: 35 %

Aufschlag für Unternehmen in nach der italienischen Fördergebietskarte 2000—2006 förderfähigen Gebieten: + 5 %

Allgemeine Ausbildungsmaßnahmen:

Großunternehmen: 50 %

KMU: 70 %

Aufschlag für Unternehmen in nach der italienischen Fördergebietskarte 2000—2006 förderfähigen Gebieten: + 5 %

Bewilligungszeitpunkt: 24. August 2001

Laufzeit der Regelung bzw. Auszahlung der Einzelbeihilfe: Dezember 2006

Zweck der Beihilfe: Die Beihilfen werden für allgemeine und spezifische Ausbildungsmaßnahmen gewährt. Allgemeine Ausbildungsmaßnahmen sind solche, die vom Inhalt her nicht ausschließlich oder hauptsächlich an dem gegenwärtigen oder zukünftigen Arbeitsplatz des Beschäftigten in dem begünstigten Unternehmen verwendbar sind, sondern mittels deren auf andere Unternehmen oder Arbeitsbereiche weitgehend übertragbare Qualifikationen erworben werden, durch die sich die Vermittelbarkeit des Arbeitnehmers deutlich erhöht. Eine allgemeine Ausbildungsmaßnahme liegt vor, wenn sie von mehreren Firmen gemeinsam organisiert ist oder von den Beschäftigten verschiedener Betriebe in Anspruch genommen werden kann oder wenn sie von einer Behörde oder einer öffentlichen Einrichtung oder sonstigen Organen oder Gremien, die hierzu von einem Mitgliedstaat oder der Gemeinschaft ermächtigt wurden, anerkannt, bescheinigt oder validiert wurde.

Ob es sich um eine allgemeine oder spezifische Ausbildungsmaßnahme handelt, entscheidet ein eigens dazu eingerichteter Bewertungsausschuss anhand der oben genannten Kriterien

Betroffene Wirtschaftssektoren: Alle

Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde:

Regione Autonoma Valle d'Aosta
 Dipartimento Politiche del Lavoro
 Direzione Agenzia regionale del Lavoro
 Via Garin, 1
 I-11100 Aosta
 Tel. (39) 01 65 27 56 11
 Fax (39) 01 65 27 56 86
 E-Mail: direzioneadl@regione.vda.it
 m.monteleone@regione.vda.it

Beihilfe Nr.: XT 69/01

Mitgliedstaat: Deutschland

Region: Freistaat Bayern

Bezeichnung der Beihilferegulierung bzw. bei Einzelbeihilfen

Name des begünstigten Unternehmens: Förderung der Job-Rotation im Rahmen des Bayerischen Arbeitsmarktfonds

Rechtsgrundlage: Bayerische Haushaltsordnung i. V. m. Bescheid der Regierung von Oberbayern und Bescheid der Regierung von Schwaben

Voraussichtliche jährliche Kosten der Regulierung bzw. Gesamtbetrag der einem Unternehmen gewährten Einzelbeihilfe: EUR 30 000

Beihilfehöchstintensität: 50 % der beihilfefähigen Ausgaben

Bewilligungszeitpunkt: Ab sofort

Laufzeit der Regulierung bzw. Auszahlung der Einzelbeihilfe: Bis 30. Juni 2002

Zweck der Beihilfe: Gewährung allgemeiner Ausbildungsbeihilfen, um kleinen und mittleren Betrieben die Teilnahme an der Job-Rotation zu erleichtern.

Aus dem Bayerischen Arbeitsmarktfonds werden zwei Projekte Job-Rotation gefördert (in Ingolstadt und Augsburg).

Bei der Job-Rotation nehmen Beschäftigte kleiner und mittlerer Betriebe an Weiterbildungsmaßnahmen teil. Während dieser Zeit nehmen Arbeitslose als sog. „Stellvertreter“ die freiwerdenden Stellen ein. Sie erhalten weiterhin Arbeitslosengeld vom Arbeitsamt. Sie können Berufserfahrung sammeln und so ihre Arbeitsmarktchancen erhöhen. Gleichzeitig steigern die kleine-

ren und mittleren Betriebe durch die Teilnahme ihrer Beschäftigten an Qualifizierungsmaßnahmen ihre Wettbewerbsfähigkeit.

Im Rahmen der Förderung werden Ausbildungsbeihilfen für die kleinen und mittleren Betriebe in Höhe von bis zu 50 % der beihilfefähigen Qualifizierungskosten gewährt, wenn während der Qualifizierungsmaßnahme ein Arbeitsloser als Stellvertreter eingesetzt wird. Voraussetzung ist, dass es sich um eine allgemeine Ausbildungsbeihilfe handelt, d. h. eine außer- und überbetriebliche Maßnahme, in der auf andere Arbeitsfelder übertragbare Qualifikationen erworben werden und die in anderen Betrieben auch anwendbar sind (z. B. Meistervorbereitungskurse, Handelsfachwirt, Kundenorientierung, umweltgerechte Bauplanung, Grundlagen der Elektrotechnik).

Es sollen keine weiteren Projekte gefördert werden

Betroffene Wirtschaftssektoren: Alle Wirtschaftsbereiche

Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde:

Für das Projekt Ingolstadt:
Regierung von Oberbayern
Maximilianstraße 39
D-80538 München

Für das Projekt Augsburg:
Regierung von Schwaben
Fronhof 10
D-86125 Augsburg

Angaben der Mitgliedstaaten über staatliche Beihilfen, die auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen gewährt werden

(2002/C 270/05)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Beihilfe Nr.: XS/69/01

Mitgliedstaat: Italien

Region: Toskana

Bezeichnung der Beihilferegulierung bzw. bei Einzelbeihilfen

Name des begünstigten Unternehmens: Steuergutschriften für produktive und dem Umweltschutz dienende Investitionen von Industriebetrieben und Genossenschaften

Rechtsgrundlage: Delibera Consiglio regionale n. 283 del 28 dicembre 2000 «Piano regionale dello sviluppo economico 2001-2005», ai sensi della L.R. 20 marzo 2000, n. 35 «Disciplina degli interventi regionali in materia di attività produttive» Misura 1.1. Decisione Giunta regionale n. 13 dell'11 luglio 2001 «Reg. 1260/99 — Docup Ob. 2 anni 2000-2006 — Direttive per l'attuazione dei regimi di aiuto»

Voraussichtliche jährliche Kosten der Regulierung bzw. Gesamtbetrag der einem Unternehmen gewährten Einzelbeihilfe: 13 Mio. EUR

Beihilfehöchstintensität: Die Intensität der Beihilfe, die das einzelne Unternehmen erhalten kann, darf bei kleinen Unternehmen 15 % BSÄ und bei mittleren Unternehmen 7,5 % der Gesamtinvestitionskosten jedoch nicht übersteigen. Falls die unter das Programm fallenden Gebiete aufgrund der Freistellung nach Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag beihilfefähig sind, kann sich die Beihilfemaßnahme innerhalb der Grenzen der Kommissionsentscheidung erhöhen und durch etwaige Anmeldung auf große Unternehmen ausgedehnt werden.

Neben diesen Beihilfen dürfen keine Beihilfen nach anderen Regelungen für dieselben Investitionen gewährt werden

Bewilligungszeitpunkt: Juli 2001, Zeitpunkt des Eingangs der Kommissionsantwort

Laufzeit der Regelung bzw. Auszahlung der Einzelbeihilfe:
2001—2006

Zweck der Beihilfe: Gewährung von Beihilfen in Form von Steuergutschriften für materielle und immaterielle Investitionen in Hinblick auf:

1. die Schaffung neuer Arbeitsplätze,
2. die Erweiterung und die Umstellung der Geschäftstätigkeit auf Marktsegmente für überwiegend innovative oder als innovativ zu bezeichnende Produkte und Dienstleistungen, um neue Arbeitsplätze zu schaffen,
3. die Verringerung der Umweltbelastungen durch die Produktionsweise und zur Senkung des Energie- und Ressourcenverbrauchs,
4. die Verbesserung des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit am Arbeitsplatz nach den Bestimmungen des Gesetzes 626/1994 und der Seveso-Richtlinie.

Für die Einreichung und die Bearbeitung von Anträgen ist das Gesetz 341/1995 maßgebend.

Beihilfefähig sind materielle Investitionen in Grundstücke und Gebäude, Maschinen und Anlagen.

Beihilfefähig sind immaterielle Investitionen zum Erwerb von Technologie.

Betroffene Wirtschaftssektoren:

ISTAT-Code 1991

- Abschnitt C — Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden
- Abschnitt D — Verarbeitendes Gewerbe
- Abschnitt F — Baugewerbe
- Abschnitt K — Grundstücks- und Wohnungswesen, Vermietung beweglicher Sachen, Erbringung von Dienstleistungen überwiegend für Unternehmen (Abteilungen 72 und 74)

Nicht förderfähig sind Unternehmen aus den Bereichen Verkehr, Eisen- und Stahlindustrie, Schiffbau, Kunstfaserindustrie, Kfz-Industrie, Kohlebergbau sowie Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse.

Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde:

Regione Toscana
Via di Novoli 26
I-50127 Firenze

Beihilfe Nr.: XS/84/01

Mitgliedstaat: Italien

Region: Kalabrien

Bezeichnung der Beihilferegelung bzw. bei Einzelbeihilfen Name des begünstigten Unternehmens: Unterstützung der Entwicklung von Handwerksbetrieben

Rechtsgrundlage:

- Legge 25 luglio 1952, n. 949, articolo 37 e Legge 21 maggio 1981, n. 240, articolo 23, concernenti il Fondo contributo in conto interessi,
- Legge 19 luglio 1993, n. 237, articolo 2, comma 5, concernente la determinazione dei tassi agevolati,
- Legge della Regione Calabria 28 maggio 1975, n. 21, articolo 1, comma 2,
- Decreto legislativo 31 marzo 1998, n. 112, concernente il conferimento di funzioni e compiti amministrativi dello Stato alle Regioni e agli Enti locali,
- Decreto legislativo 31 marzo 1998, n. 123, concernente la razionalizzazione degli interventi di sostegno pubblico delle imprese,
- Decreto del ministro del Tesoro 21 dicembre 1994, concernente la determinazione del tasso di riferimento,
- Delibera della Giunta regionale della Calabria 17 marzo 1997, n. 1469,
- Legge regionale 2 maggio 2001, n. 7, articolo 31 quater,
- Delibera di Giunta della Regione Calabria del 31 maggio 2001, n. 472

Voraussichtliche jährliche Kosten der Regelung bzw. Gesamtbetrag der einem Unternehmen gewährten Einzelbeihilfe:

Kalenderjahr	2001	2002	2003	2004	2005	2006
Betrag in Mrd. ITL	6	10	10	6		

Beihilfeshöchstintensität: 50 % NSÄ, zuzüglich 12 % BSÄ

Bewilligungszeitpunkt: 5. September 2001

Laufzeit der Regelung bzw. Auszahlung der Einzelbeihilfe:
31. Dezember 2006

Zweck der Beihilfe: Die Beihilfe dient der Förderung von Kreditgeschäften gemäß Gesetz 949/52, von Leasinggeschäften gemäß Gesetz 240/81 und von Finanzierungen, die entweder direkt von der Artigiancassa SpA oder indirekt über Banken und Leasingunternehmen gewährt werden, denen die Artigiancassa SpA Kreditlinien einräumt, welche speziell zur Finanzierung von Handwerksbetrieben bestimmt sind. Folgende Investitionsvorhaben können gefördert werden:

- *Kreditgeschäfte (Gesetz 949/52)*
 - Einrichtung, Vergrößerung und Modernisierung des Betriebs
 - Kauf und Leasing von neuen Maschinen und Geräten
- *Leasinggeschäfte (Gesetz 240/81)*
 - Einrichtung und/oder Vergrößerung des Betriebs (Immobilien-Leasing), mit Ausnahme der Räume, in denen die nachgewiesene Handwerkstätigkeit nicht ausgeübt wird
 - neue Maschinen und Geräte

Betroffene Wirtschaftssektoren: Die Beihilfe ist ausschließlich für Handwerksbetriebe bestimmt, einschließlich der als Genossenschaften oder Konsortien gegründeten Betriebe, die in den Registern gemäß Gesetz Nr. 443 vom 8. August 1985 erfasst sind; ausgenommen sind Betriebe, die folgenden Bereichen angehören:

- EGKS-Stahlindustrie,
- Kohlenbergbau,
- Schiffbau,
- Kunstfaserindustrie,
- Kfz-Industrie,
- Verkehr, begrenzt auf Investitionen in Kraftfahrzeuge, die von Unternehmen, deren Haupttätigkeit im Verkehrssektor liegt, getätigt werden,
- Fischerei und Aquakultur,
- Verarbeitung und Vermarktung von Agrarerzeugnissen.

Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde:

Regione Calabria (sede legale)
Via Massara 2
I-88100 Catanzaro

Sonstige Auskünfte: Die vorliegende Beihilferegelung sieht Folgendes vor:

- *Kreditgeschäfte (Gesetz 949/52) und Leasinggeschäfte (Gesetz 240/81)*
 - Zins- bzw. Kostenzuschüsse für Maßnahmen, deren Betrag 500 000 999 ITL nicht überschreitet, zum Ausgleich der gesamten Zins- bzw. Kostenbelastung eines Handwerksbetriebs
 - Kapitalzuschüsse in Höhe von 20 % des Betrags des bezuschussten Kreditgeschäfts und Leasinggeschäfts, höchstens aber 100 Mio. ITL. Maßnahmen in Höhe von weniger als 20 Mio. ITL sind von diesen Zuschüssen ausgenommen

Dauer der Zins- bzw. Kostenzuschüsse:

- *Kreditgeschäfte (Gesetz 949/52) und Leasinggeschäfte (Gesetz 240/81)* bis zu:
 - 10 Jahren für Maßnahmen, die Betriebe betreffen, einschließlich Grunderwerb
 - 5 Jahren für Maßnahmen, die Maschinen und Fahrzeuge betreffen

Folgende Ausgaben können unter die Beihilferegelung fallen:

- 100 % der beihilfefähigen Investitionsausgaben mit einer Beihilfehchstintensität von 50 % NSÄ zuzüglich 15 % BSÄ, wobei der Gesamtbetrag der Beihilfen 75 % der beihilfefähigen Investitionsausgaben nicht überschreiten darf
- nur Investitionsausgaben, die nach Stellung des Beihilfeantrags getätigt werden

Die Staffelung der Ausgaben ist auf den Zeitraum 2001—2004 begrenzt, da die regionale Kofinanzierung vorerst bis 31. Dezember 2004 gesichert worden ist.

Sobald die Kofinanzierung für 2005—2006 feststeht, werden ergänzende Angaben übermittelt

III

(Bekanntmachungen)

KOMMISSION

Bekanntgabe allgemeiner Auswahlverfahren

(2002/C 270/06)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften veranstaltet folgende allgemeinen Auswahlverfahren⁽¹⁾:

- KOM/LA/5/02 — Griechischsprachige Dolmetscher (LA 7/6)
 - KOM/LA/6/02 — Griechischsprachige Hilfsdolmetscher (LA 8)
 - KOM/LA/7/02 — Finnischsprachige Dolmetscher (LA 7/6)
 - KOM/LA/8/02 — Finnischsprachige Hilfsdolmetscher (LA 8).
-

⁽¹⁾ ABl. C 270 A vom 6.11.2002 (griechische und finnische Ausgabe).